

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma KöCo Metallverarbeitungs AG

1. Allgemeine Bestimmungen:

Für alle Bestellungen gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigung oder Lieferung bedeutet keinerlei Anerkennung solcher Bedingungen.

Mit erstmaliger Lieferung zu den hier vorliegenden Einkaufsbedingungen, erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle folgenden Bestellungen an.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung:

Nur schriftlich, auch fernschriftlich oder elektronisch erteilte Bestellungen und Abrufe sind verbindlich.

Von uns vorgegebene Normen und Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die aktuellsten Normwerke und Zeichnungen (bzw. den von uns genannten Stand) über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung selbst, sowie in den von uns vorgelegten Unterlagen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und geändert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

Bestellungen binden uns nur, wenn sie unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins innerhalb von 7 Tagen ab Bestelldatum vom Lieferanten bestätigt werden.

Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

Angebote des Lieferanten und Kostenvoranschläge sind für uns kostenfrei und unverbindlich.

Änderungen des Liefergegenstandes können von uns auch nach Vertragsschluss verlangt werden, wenn dies für den Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen auf beide Vertragsschließende, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen; es ist eine einvernehmliche Regelung zu finden.

3. Lieferung und Leistung:

Der Transport erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten; auch die Verpackung ist im vereinbarten Preis enthalten - wenn nichts gegenteiliges vereinbart wurde. Bei „unfrei“-Sendungen hat der Lieferant die mit uns vereinbarte Beförderungsart zu wählen.

Verpackungsmaterialien sind nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden und vom Lieferanten entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen.

Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware.

Lautet die Vereinbarung „ausschließlich Verpackung“ ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt wird. Es sollten nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz kommen.

Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangsstelle. Der Lieferant kommt in Verzug, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wurde. Der Lieferant ist verpflichtet uns den Verzugsschaden zu ersetzen. Darüber hinaus sind wir berechtigt nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen verspäteter Lieferung / Leistung zustehenden Ansprüche.

Bei Unmöglichkeit der Lieferung sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen bzw. die sonstigen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, außer wir haben dem ausdrücklich zugestimmt.

Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Sollte die Ware doch angenommen werden, lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von unserer Bestellnummer, Artikelnummer und der Chargennummer(n) des Lieferanten beizulegen. Sollte die Lieferung aus mehreren Einheiten bestehen, ist jede einzelne entsprechend zu kennzeichnen.

Für Materialien und Gegenstände von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, muß der Lieferant uns mit der Lieferung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung übergeben.

Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage ist der Lieferant verpflichtet uns aktualisierte Daten- und Merkblätter zu übergeben.

4. Preise und Zahlung:

Das ausschlaggebende Datum für die Zahlung ist der Rechnungseingang bei uns. Rechnungen sind 2-fach in €, unter Angabe unserer korrekten Firmierung sowie Anschrift und unserer Bestell- und Artikelnummer auszustellen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Etwaige Zahlungsfristen laufen frühestens ab Rechnungseingang bei uns, jedoch nicht vor Eingang der ordnungsgemäßen Ware.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und der preislichen und rechnerischen Richtigkeit. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten bzw. an Sie zurückzusenden.

Wir sind berechtigt, mit Forderungen gegen den Lieferanten aufzurechnen und Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

5. Qualität, Abnahme und Mängelrüge:

Der Lieferant hat zur Qualitätssicherung seiner Lieferungen, eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen.

Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangsprüfung und Qualitätskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

Der Lieferant hat seine Lieferung / Leistung mangelfrei zu erbringen, d. h. dass sie die zugesicherten oder vorgesehenen Eigenschaften aufweist und fehlerfrei ist. Desweiteren leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz und den jeweils geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen, sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.

Erfüllt der Liefergegenstand nicht die oben genannten Anforderungen, können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Im Falle der Nichterfüllung von Garantien oder Zusicherungen sowie unter Berücksichtigung der gesetzlich erforderlichen Schritte können wir vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und / oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, sowie die sonstigen Ansprüche geltend machen.

Wir werden dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes/der Dienstleistung unverzüglich, d. h. innerhalb 14 Tagen anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden konnten. Später feststellbare Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis anzeigen. Für versteckte Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

In dringenden Fällen, bei Säumnis oder Erfolglosigkeit des Lieferanten, oder bei sonstigen vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerungen bei der Mängelbeseitigung können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen.

6. Eigentum:

Material, Zeichnungen, Werkzeuge, Muster oder ähnliches (Halbfertig- und Fertigprodukte), die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert oder weitergegeben werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung, ohne besondere Aufforderung, an uns zurückzugeben. Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung unseres Eigentums.

Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unseres Eigentums mit anderen Stoffen, erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, so dass wir anteilig Miteigentümer an der neuen Sache werden.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder sonstigen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Vorlieferanten oder Subunternehmern und besteht im Übrigen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

7. Schutzrechte:

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns die Nutzung der Lieferung einschließlich etwaiger Reparaturen, Änderungen oder Ergänzungen der gelieferten Gegenstände im In- und Ausland zu ermöglichen und uns diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Auf Kosten des Lieferanten sind wir berechtigt, gegebenenfalls das Nutzungsrecht der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

8. Erfüllungsort / Sprache / Gerichtsstand / Ergänzendes Recht

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Lieferanschrift.

Erfüllungsort für Zahlungen ist jeder Ort, an dem wir ein Konto bei einem Geldinstitut unterhalten.

Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Gerichtsstand ist Amberg. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

Ergänzend hierzu gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.

9. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen der restlichen Punkte davon unberührt.

Stand: 01.11.2007